

**9927/AB**  
**vom 25.11.2016 zu 10372/J (XXV.GP)**

BMJ-Pr7000/0181-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10372/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vergabevolumen BMJ 2014-2015“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich teile die Intention der Anfrage, dass mit Steuergeld besondes sparsam umzugehen ist – und dass die Bürgerinnen und Bürger der Republik über die Verwendung der Steuermittel selbstverständlich informiert werden müssen, soweit dies mit ökonomisch vertretbarem Aufwand möglich ist. Auch die absolute Sparsamkeit ist eine Selbstverständlichkeit und muss konsequent umgesetzt werden. Das gilt auch für Zwecke unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen. Nach diesen Grundsätzen führe ich mein Ressort. In diesem Sinne darf ich wie folgt antworten:

Zu 1 bis 7:

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen muss. Der Bundesvoranschlag 2016, Untergliederung 13 – Justiz weist allein beim betrieblichen Sachaufwand einen Erfolg für das Jahr 2014 von rd. 650 Mio. Euro aus. Das Justizressort verfügt über insgesamt 163 Dienststellen im gesamten Bundesgebiet mit zum Teil eigenem finanziellen Wirkungsbereich, sodass davon auszugehen ist, dass pro Jahr mehrere tausend Einzelverträge abgeschlossen werden. Zudem vergibt auch das Justizressort einen signifikanten Anteil seiner Aufträge auf der Basis von Rahmenvereinbarungen oder -verträgen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) als der zentralen Beschaffungsorganisation des Bundes. Alle von der Anfrage betroffenen Geschäftsfälle nach den abgefragten Kriterien aufzulisten, würde einen unvertretbar hohen und daher nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand auslösen:

Bei Direktvergaben nach § 41 Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG) sind allenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte gem. § 41 Abs. 3 leg.cit. entsprechend zu dokumentieren.

Schließlich stellen alle Ressorts dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Informationen gem. § 44 BVergG zur Verfügung, der diese als Gesamtbericht an die Europäische Kommission weiterleitet. Ich verweise diesbezüglich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Zahl 10385/J-NR/2016.

Grundsätzlich darf ich darauf hinweisen, dass bei Auftragsvergaben im Bereich des Bundesministeriums für Justiz Unternehmen herangezogen werden, die aus Sicht der Auftraggeberin jeweils bestgeeignet sind.

Wien, 25. November 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

